

Allgemeine Verkaufs- u. Lieferbedingungen
Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware geht erst nach entgeltlicher Bezahlung an den Käufer über.

1. Der Rechnungsbetrag ist, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart, unverzüglich nach Lieferung netto Kassa ohne Abzug fällig. Nach Fälligkeit werden, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Rechte der Fa. GUTMANN, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % über der jeweils gültigen Bankrate verrechnet.

Die Fa. GUTMANN ist nicht verpflichtet, die Tanks des Käufers auf deren Eignung, ihr Fassungsvermögen und allfällige Verunreinigungen zu überprüfen. Das gilt auch für die vorhandenen Füllanschlüsse und ggf. Fülleitungen zum Lagertank des Käufers.

2. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers sowie Gerichtsstand für beide Teile ist Innsbruck.